

# Kundmachung

## (Anmeldung des Bedarfes an Heu und Stroh).

Gemäß der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 29. Mai 1917, R.-G.-Bl. Nr. 243, zufolge der die gesamte Ernte des Jahres 1917 an Heu und Stroh beschlagnahmt ist, wurde zwecks Feststellung des Bedarfes angeordnet, daß die Verbraucher ihren bis zur nächsten Heu- und Strohernte nicht gedeckten Bedarf an Heu und Stroh bis **längstens 1. August 1917** bei der Gemeinde anzumelden haben.

In Durchführung dieser Verordnung und des Erlasses der k. k. u. ö. Statthalterei vom 7. Juli 1917, Z. W/1—2848/209, betreffend die Festsetzung des durchschnittlichen Höchstmaßes an Rauhfutter wird Nachstehendes verfügt:

Die Verbraucher von Heu und Stroh im Gemeindegebiete Wien haben ihren Bedarf an Heu und Stroh bis zur nächsten Heu- und Strohernte schriftlich und zwar unter Verwendung von Anmeldebogen, die in allen vorgebrudten Andriken genau auszufüllen sind, anzumelden.

Die Anmeldebogen sind von den Mitgliedern der Genossenschaft der Einspänner, der Fiaker, der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer, der Land- und Stadtlohnfuhrwerker und der Milchweier bei ihrer Genossenschaft, von allen übrigen Verbrauchern bei den zuständigen magistratischen Bezirksämtern zu heben.

Die Anmeldung muß von der Bezirksvertretung jenes Gemeindebezirkes, in welchem der Verbraucher sich befindet, bestätigt sein. Nicht gehörig ausgefüllte oder von der Bezirksvertretung nicht bestätigte Anmeldungen werden zurückgewiesen und gelten als nicht überreicht.

Der ausgefüllte und bestätigte Anmeldebogen ist bei der zuständigen Brotkommission bis längstens 1. August 1917 während der Amtsstunden zu überreichen.

Futterhändler haben nur jenen Bedarf anzumelden, den sie für ihren eigenen Viehstand verbrauchen, daher nicht jene Mengen, die sie in Ausübung ihres Gewerbes an andere Verbraucher abgeben, weil diese Mengen ohnehin durch die Anmeldung ihrer Kunden erfasst werden.

Wer in der Anmeldung unrichtige Angaben macht, wird gemäß § 23 der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 29. Mai 1917, R.-G.-Bl. Nr. 243, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Ver spätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Vom Wiener Magistrate, als politischer Behörde I. Instanz,

im Juli 1917.